

Satzung

der

Casinogesellschaft 1812 e.V.

Weinheim a. d. B.

April 2000

Satzung der Casinogesellschaft
in der durch die Mitgliederversammlung
am 12. April 2000 beschlossenen Fassung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen
Casinogesellschaft 1812 e. V.
Sie ist aus der im Jahre 1812 gegründeten Lesegesellschaft hervorgegangen und hat in den Vierziger-Jahren des 19. Jahrhunderts ihren heutigen Namen angenommen.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weinheim an der Bergstraße und sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Gesellschaft ist ein Verein zur geselligen Unterhaltung und zur Pflege des kulturellen Lebens.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Gesellschaft ein eigenes Haus.

§ 3

Geldmittel

1. Der Gesellschaft stehen folgende Mittel zur Verfügung
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Umlagen und Stiftungen
 - c) Vermögen und seine Erträge.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Es werden unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Verkehrsgäste
2. *Ordentliche Mitglieder* können Herren werden, die eine gesicherte und angesehene Stellung im Leben einnehmen und von denen eine Bereicherung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zu erwarten ist.
3. *Außerordentliche Mitglieder* können Damen werden, die die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllen, sowie Herren nach Entscheidung des Vorstandes.
4. *Ehrenmitglieder* können Mitglieder werden, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. *Verkehrsgäste* können Damen und Herren über 18 Jahre werden, die nach Nr. 2 oder 3 Mitglieder werden könnten und die sich nur vorübergehend in Weinheim aufhalten.
6. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der schriftlichen Empfehlung zweier Mitglieder. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei positiver Ent-

scheidung gibt er dies im Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt. Gegen den Beschluss kann beim Vorstandsrat binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe durch jedes Mitglied Berufung eingelegt werden. Der Vorstandsrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten oder von ihnen benannter Vertreter abschließend mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es kann geheime Abstimmung verlangt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit vierwöchentlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen.
2. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie die Satzung verletzt haben,
 - b) der Beitrag trotz wiederholten Mahnens nicht bezahlt wird,
 - c) die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr vorliegen, besonders wenn das Ansehen der Gesellschaft geschädigt wird.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes nach Nr. 2 kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstandsrat binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung einlegen, der darüber nach Anhörung des Betroffenen oder eines von ihm benannten Vertreters abschließend entscheidet.
4. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht,
 - a) mit ihren Familienangehörigen die zur Verfügung stehenden Räume der Gesellschaft zu benützen und an den Gesellschaftsveranstaltungen teilzunehmen,
 - b) im Rahmen der Satzung Anträge, Wünsche und Beschwerden beim Vorstand vorzubringen,
 - c) neue Mitglieder vorzuschlagen,
 - d) Gäste einzuführen.
3. Verkehrsgäste haben die Rechte nach § 6 Nr. 2 lit. a.
4. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, den Vorstand in der Verwaltung der Gesellschaft, in der Förderung ihrer Ziele und in der Unterhaltung des Hauses und seiner Einrichtung nach besten Kräften zu unterstützen.
5. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliederbeitrag, Verkehrsgäste nur den Mitgliederbeitrag.

§ 7

Organe der Gesellschaft

1. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden besorgt durch
 - a) den Vorstand
 - b) den Vorstandsrat
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Vorstand und Vorstandsrat führen die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Direktor)
 - b) dem Rechner und
 - c) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstandsrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Direktor, der Rechner und der Schriftführer. Der Verein wird vertreten durch den Direktor allein oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand mit Zustimmung des Vorstandsrats ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren.
5. Der Direktor, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsrates und die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
7. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstandsrat

1. Dem Vorstandsrat gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) mindestens 3, höchstens 5 weitere Mitglieder. Diese werden unmittelbar nach der Wahl eines neuen Vorstandes von diesem vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. § 8 Nr. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Der Vorstandsrat ist zuständig für
 - a) die Entscheidungen über die gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gesellschaft (§ 4 Nr. 6) und gegen die Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft (§ 5 Nr. 3) eingelegten Berufungen
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans
 - c) besondere Aufgaben, die ihm vom Vorstand oder der Mitglieder ersammlung zugewiesen werden.
3. Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Direktor oder ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Direktors oder des ihn im Vorsitz vertretenden Vorstandsmitglieds.
4. Die Verhandlungen des Vorstandsrates sind vertraulich.
5. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Jährlich bis spätestens 30. April findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands und der übrigen Mitglieder des Vorstandsrats
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) alle das unbewegliche Vermögen der Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten
 - d) Entgegennahme und Besprechung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Genehmigung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft
3. Die Mitgliederversammlung soll 2 Monate vor ihrer Durchführung angekündigt werden, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung und die Anträge sind mindestens 8 Tage vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.
4. Die Anträge an die Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, jedoch ist bei Beschlüssen nach § 10 Nr. 2 lit. c, h und i eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft gilt außerdem § 12.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes oder des Vorstandsrates oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden. Der Direktor ist zur Einberufung berechtigt, wenn er dies für notwendig hält.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Direktor oder einem anderen Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Vorstandsrat angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 12

Auflösung

Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft aufgelöst werden. Der Beschluss muß in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Dasselbe gilt auch für Satzungsänderungen hinsichtlich dieser Bestimmung. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.